

PRÜFUNGSBERICHT
zum 31. Oktober 2024

**Planai Hotel Errichtungs- und
Betriebs GmbH**
Schladming

CONFIDA SÜD

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Herrengasse 13
8010 Graz

Kardinalschütt 7
9020 Klagenfurt

B E R I C H T

über die

P R Ü F U N G

des

JAHRESABSCHLUSSES

zum

31. Oktober 2024

**Planai Hotel Errichtungs- und Betriebs GmbH
Schladming**

Ausfertigungsnummer: PDF

Inhaltsverzeichnis

I. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung.....	1
II. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
III. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses.....	4
1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht	4
2. Erteilte Auskünfte.....	4
3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB	4
IV. Bestätigungsvermerk.....	5
Anlagen:	
Bilanz zum 31. Oktober 2024.....	I
Gewinn und Verlustrechnung Geschäftsjahr 2023/2024	II
Anhang zum Jahresabschluss 31. Oktober 2024	III
Lagebericht 2023/2024	IV
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe	V

An die Mitglieder der Geschäftsführung der
Planai Hotel Errichtungs- und Betriebs GmbH
Schladming

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Oktober 2024 der

Planai Hotel Errichtungs- und Betriebs GmbH,
Schladming,

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

I. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mittels Gesellschafter(umlauf)beschluss vom 05.06.2024 der Planai Hotel Errichtungs- und Betriebs GmbH, Schladming, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023/2024 gewählt bzw. bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Oktober 2024 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Januar bis Februar 2025 durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Frau Mag. Sabina S. Kampfer, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe vom 18. April 2018 (Anlage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

II. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

III. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

2. Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB

(Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

IV. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Planai Hotel Errichtungs- und Betriebs GmbH,
Schladming,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Oktober 2024, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr sowie dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Oktober 2024 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Klagenfurt

26.02.2025

CONFIDA SÜD

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.



Mag. Sabina S. Kampfer

Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

ANLAGE I: Bilanz zum 31. Oktober 2024

		31.10.2024	31.10.2023	Passiva		31.10.2024	31.10.2023
		EUR	EUR			EUR	EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. eingefordertes Stammkapital		1.000.000,00	1.000.000,00
1. Software		4.348,82	2.438,12	übernommenes Stammkapital		1.000.000,00	1.000.000,00
II. Sachanlagen				einbezahltes Stammkapital			
1. Grundstücke einschließlich der Bauten auf fremdem Grund		16.269.800,71	16.782.985,43	II. Bilanzgewinn		7.527.494,24	382.222,92
<i>devon Grundwert</i>		5.312.947,10	5.312.947,10	<i>devon Gewinnvortrag</i>		382.222,92	272.180,19
2. Maschinen		188.054,21	147.253,16	B. Genusrechtskapital		8.527.494,24	1.382.222,92
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung		911.476,77	888.115,69	C. Investitionszuschüsse		0,00	6.496.447,69
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau		5.452,00	0,00	D. Rückstellungen		1.933.439,94	2.020.657,24
		17.374.783,69	17.818.354,28	1. Steuerrückstellungen		0,00	6.857,00
		17.379.132,51	17.820.792,40	2. sonstige Rückstellungen		571.531,78	424.397,26
B. Umlaufvermögen				E. Verbindlichkeiten		571.531,78	431.254,26
I. Vorräte				1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		86.996,69	88.242,19	<i>devon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		6.023.218,15	7.441.748,97
2. noch nicht abrechenbare Leistungen		57.732,79	43.763,52	<i>devon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>		1.449.585,82	1.406.514,94
		144.729,48	132.005,71	2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen		4.573.632,33	6.035.234,03
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				<i>devon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		667.014,90	563.613,51
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		129.075,87	105.885,75	<i>devon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>		667.014,90	563.613,51
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		71.702,23	140.057,96	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		493.984,69	500.328,04
		200.778,10	245.943,71	<i>devon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		493.984,69	500.328,04
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		619.359,90	841.383,07	4. sonstige Verbindlichkeiten		270.425,62	324.489,07
		964.867,48	1.219.332,49	<i>devon aus Steuern</i>		115.414,46	124.406,36
C. Rechnungsabgrenzungsposten				<i>devon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>		78.966,33	83.920,40
D. Aktive latente Steuern				<i>devon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		270.425,62	324.489,07
Summe Aktiva		18.487.109,32	19.160.761,70	<i>devon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		7.454.643,36	8.830.179,59
				<i>devon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>		2.881.011,03	2.794.945,56
				Summe Passiva		18.487.109,32	19.160.761,70

**ANLAGE II: Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr 2023/2024**

	2023/2024 EUR	2022/2023 EUR
1. Umsatzerlöse	9.824.512,24	9.389.938,48
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	9.782,60	1.437,52
b) übrige	170.318,94	181.383,97
	180.101,54	182.821,49
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand	1.441.577,94	1.433.598,65
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	4.634,59	43.296,45
	1.446.212,53	1.476.895,10
4. Personalaufwand		
a) Löhne	1.753.855,11	1.623.386,44
b) Gehälter	930.020,44	844.643,84
c) soziale Aufwendungen	1.074.946,93	999.801,20
aa) Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	38.754,32	34.685,22
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	916.439,97	920.034,49
	3.758.822,48	3.467.831,48
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	805.087,62	743.939,25
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	20.847,26	18.764,75
b) übrige	3.069.768,71	2.939.860,64
	3.090.615,97	2.958.625,39
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	903.875,18	925.468,75
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.197,14	0,02
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	75.089,69	616.426,04
10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9 (Finanzergebnis)	-73.892,55	-616.426,02
11. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 7 und Z 10)	829.982,63	309.042,73
12. Steuern vom Einkommen	181.159,00	199.000,00
<i>davon latente Steuern</i>	<i>-17.156,00</i>	<i>4.865,00</i>
13. Ergebnis nach Steuern	648.823,63	110.042,73
14. Jahresüberschuss	648.823,63	110.042,73
15. Auflösung von Kapitalrücklagen	6.496.447,69	0,00
16. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	382.222,92	272.180,19
17. Bilanzgewinn	7.527.494,24	382.222,92

**ANLAGE III: Anhang zum Jahresabschluss
31. Oktober 2024**

1. Anhang

1.1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1.1.1. Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend der gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

1.1.2. Anlagevermögen

1.1.2.1. Immaterielles Anlagevermögen

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert sind.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrundegelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
Software	4 - 5

1.1.2.2. Sachanlagen

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert werden. Die geringwertigen Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von EUR 1.000,00 wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrundegelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren	
Gebäude	15	- 50
Technische Anlagen und Maschinen	3	- 20
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3	- 15

Die Zugänge technische Anlagen und Maschinen sowie andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mehr als 5 Jahren werden geometrisch degressiv mit 30 % abgeschrieben.

1.1.3. Vorräte

1.1.3.1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren

Die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe erfolgte zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips.

1.1.3.2. Noch nicht abrechenbare Leistungen

Die Bewertung der noch nicht abrechenbaren Leistungen erfolgte zu Anschaffungs- und Herstellungskosten. Ist der Tageswert niedriger, erfolgte die Bewertung zu diesem.

1.1.4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

1.1.5. Aktive latente Steuern

Aktive latente Steuern werden für die temporären Differenzen der unternehmens- und steuerrechtlichen Werte angesetzt und mit 23 % Steuerabgrenzung bewertet.

1.1.6. Rückstellungen

1.1.6.1. Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen.

Die Rückstellungen für Jubiläumsgelder werden nach finanzmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 1,88 % (Vorjahr: 1,82 %), einer geplanten Gehaltssteigerung von 4,43 % (Vorjahr: 2,01 %) sowie eines Fluktuationsabschlages von 31,32 % (Vorjahr: 26,81 %) ermittelt.

1.1.7. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

1.1.8. Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden blieben unverändert.

1.2. Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

1.2.1. Erläuterungen zur Bilanz

1.2.1.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind in beiliegendem Anlagenspiegel dargestellt.

1.2.1.2. Aktive latente Steuern

Latente Steuerschulden und Steueransprüche werden auf Basis der erwarteten Steuersätze ermittelt, die im Zeitpunkt der Erfüllung der Steuerbelastung oder -entlastung voraussichtlich Geltung haben werden.

Zwischen den unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen bestehen folgende Unterschiedsbeträge bzw. Steuerlatenzen:

	Aktiv 31.10.2024	Passiv 31.10.2024	Aktiv 31.10.2023	Passiv 31.10.2023
Anlagevermögen	224 967,37		194 947,35	
Geldbeschaffungskosten Invest. Darlehen	79 470,89		97 818,33	
Personalrückstellungen	129 630,76		64 448,65	
Rechnungsabgrenzungsposten	890,91		3 156,86	
Summe aktive/passive Unterschiedsbeträge	434 959,93	0,00	360 371,19	0,00
Aktive (+) / passive (-) latente Steuerabgrenzung 23 %	100 041,00		82 885,00	
Aktive/passive Saldogröße	100 041,00		82 885,00	
Latenter Steuerertrag	100 041,00		82 885,00	

1.2.1.3. Genussrechtskapital

Mit Genussrechtsverträgen vom 24.4.2012 und 12.6.2012 wurde ein Genussrechtskapital von insgesamt € 4 700 000,00 gezeichnet. Die Genussrechtszeichner waren bisher am Gewinn und Verlust der Gesellschaft im Verhältnis des gesamten gewinn- und verlustberechtigten Kapitals, also den Stammeinlagen und dem Genussrechtskapital, beteiligt. Die Beteiligung bezog sich sowohl auf den Erfolg als auch auf die stillen Reserven und den Firmenwert. Das im Anteilsverhältnis von den Gesellschaftern gehaltene Genussrechtskapital stellte gegenüber allfälligen Ansprüchen von Fremdkapitalgebern nachrangiges Kapital dar.

Mit Vereinbarung der Genussrechtszeichner (Gesellschafter) vom 1.3.2024 wurde das Genussrecht beendet und das Genusskapital gemeinsam mit den bis zum Zeitpunkt der Beendigung aufgelaufenen und thesaurierten Gewinnanteilen in Höhe von € 6.496.447,69 der freien Kapitalrücklage zugeführt. Eine Änderung der Anteilsverhältnisse hat sich daraus nicht ergeben.

Die freie Kapitalrücklage wurde im Jahresabschluss zum 31.10.2024 aufgelöst.

1.2.1.4. Investitionszuschüsse

Die Investitionszuschüsse wurden nach der Bruttomethode als Sonderposten nach dem Eigenkapital ausgewiesen. Dieser Sonderposten wird nach Maßgabe der Abschreibung bzw. des Abgangs von Vermögensgegenständen, für die der Zuschuss gewährt worden ist, ertragswirksam aufgelöst.

Investitionszuschüsse	Stand 01.11.2023	Zugang	Auflösung aufgrund Abschreibung	Auflösung aufgrund Abgang	Stand 30.10.2024
Betriebs- u. Geschäftsgebäude	1 956 569,21	0,00	88 810,26	0,00	1 867 758,95
Aussenanlagen	416,74	0,00	49,02	0,00	367,72
Maschinen	26 646,78	0,00	5 314,48	0,00	21 332,30
Büromaschinen	548,00	0,00	137,00	0,00	411,00
BGA	36 476,51	12 887,68	5 794,24	0,00	43 569,95
SUMME	2 020 657,24	12 887,68	100 105,00	0,00	1 933 439,92

1.2.1.5. Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen:

	Stand 01.11.2023	Verwendung	Auflösung	Zuweisung	Stand 31.10.2024
RÜCKSTELLUNGEN					
Steuerrückstellungen					
Rückstellung für Steuern	6 857,00	6 857,00	0,00	0,00	0,00
sonstige Rückstellungen					
Rückstellung Jubiläen Ang.	53 229,37	0,00	0,00	28 677,54	81 906,91
Rückstellung Jubiläen Arb.	81 454,61	0,00	0,00	37 930,24	119 384,85
Rückstellung Mehrarbeit					
Angestellte	4 774,72	4 774,72	0,00	5 912,84	5 912,84
Rückstellung Mehrarbeit Arbeiter	2 115,95	2 115,95	0,00	1 566,07	1 566,07
Rückstellung Sonderzahlung					
Angest.	47 929,39	47 929,39	0,00	49 077,53	49 077,53
Rückstellung Sonderzahlung					
Arbeiter	64 702,79	64 702,79	0,00	77 710,29	77 710,29
Rückstellung n.kons.Urlaube					
Ang.	31 421,87	31 421,87	0,00	33 076,33	33 076,33
Rückstellung n.kons.Urlaube					
Arb.	54 952,96	31 421,87	0,00	22 504,08	46 035,17
Rückstellung Feiertage					
Angestellte	3 122,30	3 122,30	0,00	853,18	853,18
Rückstellung Feiertage Arbeiter	5 158,76	5 158,76	0,00	3 571,98	3 571,98
Rückstellung Ersatzruhezeit					
Ang.	33,57	33,57	0,00	48,75	48,75
Rückstellung Ersatzruhezeit Arb.	139,34	139,34	0,00	-101,28	-101,28
Rückstellung Abschlusskosten	16 700,00	16 700,00	0,00	18 051,67	18 051,67
Sonstige Rückstellungen	58 661,63	0,00	9 782,60	85 558,46	134 437,49
	424 397,26	207 520,56	9 782,60	364 437,68	571 531,78
SUMME					
RÜCKSTELLUNGEN	431 254,26	214 377,56	9 782,60	364 437,68	571 531,78

1.2.1.6. Verbindlichkeiten

Die Summe der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren beträgt EUR 636 370,00 (Vorjahr: EUR 1 388 420,00).

Die Summe der Verbindlichkeiten, für die dingliche Sicherheiten bestellt wurden, beträgt EUR 5 992 163,15 (Vorjahr: EUR 7 441 748,97). Die Art der dinglichen Sicherung besteht in einer Hypothek auf der Baurechtseinlage.

1.2.1.7. Sonstige finanzielle Verpflichtungen, die nicht auf der Passivseite auszuweisen sind

Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Zusammensetzung:

		des folgenden Geschäftsjahres EUR	der folgenden fünf Geschäftsjahre EUR
Verpflichtungen aus Miet-, Leasing- und Pachtverträgen		8 276,26	28 795,48
	Vorjahr	9 190,05	33 364,43

1.2.1.8. Haftungsverhältnisse

Die Höhe der Eventualverbindlichkeiten (Bankgarantien) zum 31.10.2024 betragen € 27 960,09 (Vorjahr € 27 258,79)

1.2.2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

1.3. Sonstige Angaben

1.3.1. Organe und Arbeitnehmer der Gesellschaft

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Geschäftsführer tätig:

Ing. Lederhaas Günther ab 27.10.2023
Dr. Michaeler Otmar ab 27.10.2023

An die Mitglieder der Geschäftsführung wurden keine Bezüge ausbezahlt.

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer, gegliedert nach Arbeitern und Angestellten, betrug:

	<u>2023/2024</u>	<u>2022/2023</u>
Arbeiter	53	53
Angestellte	21	21
Gesamt	<u>74</u>	<u>74</u>

1.3.2. Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführung der Planai Hotel Errichtungs- und Betriebs GmbH schlägt vor, vom Bilanzgewinn 2023/2024 in Höhe von € 7 527 494,24 einen Betrag von € 1 000 000,00 an die Gesellschafter auszuschütten und den verbleibenden Betrag in Höhe von € 6 527 494,24 auf neue Rechnung vorzutragen.

1.3.3. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Keine

1.3.4. Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer betragen EUR 9 000,00 (Vorjahr: EUR 9 000,00) und betreffen ausschließlich Prüfungsleistungen.

Schladming, am 26.02.2025

Ing. Günther Lederhaas e.h.
Dr. Otmar Michaeler e.h.

ANLAGENSPIEGEL

Planai Hotel Errichtungs- und Betriebs GmbH

per 31. Oktober 2024

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen					Buchwerte		
	Stand 01.11.2023 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Stand 31.10.2024 EUR	Stand 01.11.2023 EUR	Abschreibungen EUR	Zuschreibungen EUR	Abgänge EUR	Stand 31.10.2024 EUR	Stand 01.11.2023 EUR	Stand 31.10.2024 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Software												
1200 Datenverarbeitungsprogramme	10.065,23	2.943,00	0,00	0,00	13.008,23	7.627,12	1.032,30	0,00	0,00	8.659,42	2.438,11	4.348,81
1202 Datenverarbeitungsprogramme Bau	40.476,12	0,00	0,00	0,00	40.476,12	40.476,11	0,00	0,00	0,00	40.476,11	0,01	0,01
	50.541,35	2.943,00	0,00	0,00	53.484,35	48.103,23	1.032,30	0,00	0,00	49.135,53	2.438,12	4.348,82
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund												
2000 Bebaute Grundstücke (Grundwert)	5.312.947,10	0,00	0,00	0,00	5.312.947,10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.312.947,10	5.312.947,10
2100 Betriebs- u. Geschäftsgebäude	16.928.689,51	0,00	0,00	0,00	16.928.689,51	5.479.258,62	511.195,32	0,00	0,00	5.990.453,94	11.449.430,89	10.938.235,57
2700 Aussenanlagen allgemein	29.841,07	0,00	0,00	0,00	29.841,07	9.233,63	1.989,40	0,00	0,00	11.223,03	20.607,44	18.618,04
	22.271.477,68	0,00	0,00	0,00	22.271.477,68	5.488.492,25	513.184,72	0,00	0,00	6.001.676,97	16.782.985,43	16.269.800,71
2. Maschinen												
4000 Maschinen u. maschinelle Anlagen	1.194.858,56	82.844,32	226,80	0,00	1.277.476,08	1.047.605,40	41.816,47	0,00	0,00	1.089.421,87	147.253,16	188.054,21
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung												
5501 Büromaschinen u. EDV-Anlagen	117.576,63	2.150,08	0,00	0,00	119.726,71	49.268,78	14.471,58	0,00	0,00	63.740,36	68.307,85	55.986,35
5800 Betriebs- u. Geschäftsausstattung	1.187.871,70	232.800,96	178,61	0,00	1.420.494,05	541.188,65	182.457,40	0,00	0,00	723.646,05	646.683,05	696.848,00
5801 Sonstige Betriebsausstattung	3.751.800,29	0,00	0,00	0,00	3.751.800,29	3.579.570,11	14.035,07	0,00	0,00	3.593.605,18	172.230,18	158.195,11
6100 Personenkraftwagen	1.118,24	0,00	0,00	0,00	1.118,24	223,65	447,30	0,00	0,00	670,95	894,59	447,29
6200 Anhänger	2.481,29	0,00	0,00	0,00	2.481,29	2.481,27	0,00	0,00	0,00	2.481,27	0,02	0,02
6701 GWG BGA	0,00	37.741,65	37.741,65	0,00	0,00	0,00	37.642,78	0,00	37.642,78	0,00	0,00	0,00
	5.060.848,15	272.692,69	37.920,26	0,00	5.295.620,58	4.172.732,46	249.054,13	0,00	37.642,78	4.384.143,81	888.115,69	911.476,77
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau												
7000 Anzahlungen für Anlagen	0,00	2.300,00	0,00	0,00	2.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.300,00
7200 Im Bau befindliche Gebäude	0,00	3.152,00	0,00	0,00	3.152,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.152,00
	0,00	5.452,00	0,00	0,00	5.452,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.452,00
	28.527.184,39	360.989,01	38.147,06	0,00	28.850.026,34	10.708.830,11	804.055,32	0,00	37.642,78	11.475.242,65	17.818.354,28	17.374.783,69
SUMME ANLAGENSPIEGEL	28.577.725,74	363.932,01	38.147,06	0,00	28.903.510,69	10.756.933,34	805.087,62	0,00	37.642,78	11.524.378,18	17.820.792,40	17.379.132,51

ANLAGE IV: Lagebericht zum 31. Oktober 2024

LAGEBERICHT
der Planai Hotel Errichtungs- und Betriebs GmbH
für das Geschäftsjahr 2023/24

1. Wirtschaftsbericht

1.1 Erläuterungen zu Geschäft und Rahmenbedingungen

Im 4. Quartal 2023 konnten die Vorjahresumsätze deutlich übertroffen werden. Die Steigerung des Umsatzes in Höhe von insgesamt 13% ist das Resultat sowohl einer Steigerung des durchschnittlichen Zimmerpreises (ADR) um 6%, als auch einer Steigerung der Zimmerbelegung um 4%-Punkte. Auch im 1. Quartal 2024 zeigt sich eine deutliche Verbesserung des Gesamtumsatzes. Im Vergleich zum Vorjahr steigt dieser um 11%, getrieben von einer Steigerung des durchschnittlichen Zimmerpreises (ADR) um 4% und einer Steigerung der Zimmerbelegung um wiederum 4%-Punkte. In der Sommersaison (von Mai bis September) konnte nur eine 1%ige Steigerung des Umsatzes erzielt werden. Der Steigerung des durchschnittlichen Zimmerpreises (ADR) um 9% in diesem Zeitraum steht ein Rückgang der Zimmerbelegung von 7%-Punkten gegenüber. Der Nachfragedruck in den Sommermonaten entspricht in seiner Stärke nicht dem in den Wintermonaten, weshalb eine gleichzeitige Steigerung von Preis und Belegung in den Sommermonaten, anders als in der Wintersaison, nicht erreicht werden konnte. Auf das gesamte Wirtschaftsjahr gesehen ergibt sich ein Umsatzwachstum von 12%, welches sich mehr oder weniger singulär aus der Steigerung des durchschnittlichen Zimmerpreises (ADR) ergibt. Die Strategie von „Preis vor Belegung“ wurde konsequent umgesetzt und ist im Kontext der massiven Kostensteigerungen der letzten Jahre alternativlos. Im Kostenbereich machen sich in erster Linie die Kollektivlohnerhöhungen im Gastgewerbe negativ bemerkbar. Die Steigerung betrug 6% ab Mai 2024 sowie weitere 2% ab November 2024. Der Wegfall des Energiekostenzuschusses während weiter Strecken des Jahres, verglichen mit dem Vorjahr, konnte größtenteils kompensiert werden. Durch gezielte Maßnahmen konnte die Steigerung der Kosten insgesamt minimiert werden. Nichtsdestotrotz, fällt das Betriebsergebnis, in erster Linie aufgrund gestiegener Personalkosten, Mieten für Personalunterkünfte, Abschreibungen und Provisionen, geringfügig niedriger aus als im Vorjahr.

1.2 Analyse der Geschäftsergebnisse

Im Berichtsjahr konnte ein Rohergebnis von T€ 8.378 (Vorjahr T€ 7.914) erzielt werden. Es wurde ein Anstieg beim Umsatz und dadurch auch beim Rohergebnis verzeichnet.

Die sonstigen betrieblichen Erträge betreffen im Wesentlichen die Auflösung der Investitionszuschüsse korrespondierend zur Abschreibung des Anlagevermögens und den Energiekostenzuschuss 2.

Der Personalaufwand liegt mit T€ 3.759 über dem Vorjahresniveau (Vorjahr T€ 3.468)

Die planmäßige Abschreibung beträgt T€ 805 (Vorjahr T€ 744).

Die übrigen betrieblichen Aufwendungen belaufen sich auf T€ 3.091 (Vorjahr T€ 2.959), darin sind höhere Energiekosten enthalten.

Das Betriebsergebnis beträgt T€ 904 (Vorjahr T€ 926).

Das Ergebnis vor Steuern beträgt T€ 830 (Vorjahr T€ 309).

Die aus der Beendigung des Genussrechtes entstandene freie Kapitalrücklage in Höhe von € 6.496.447,69 wurde im Jahresabschluss zum 31.10.2024 aufgelöst.

1.3 Finanzlage

Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr konnte folgender Cash-Flow (nach KFS/BW 2) erwirtschaftet werden:

	2024	2023
Geldfluss aus dem Ergebnis	1 534 965	969 787
Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern	1 748 566	1 690 999
Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1 547 048	1 503 721
Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	- 350 540	- 257 403
Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	- 1 418 531	- 889 314
Netto-Geldfluss gesamt	- 222 023	357 004

1.3.1 Kennzahlen der Bilanzanalyse

Anlagenintensität	2024	2023
Anlagevermögen	17 379 133	17 820 792
Gesamtkapital	18 487 109	19 160 762
Anlagenintensität	94,01%	93,01%

Eigenmittelanteil	2024	2023
Eigenmittel	10 460 934	9 899 328
Gesamtkapital	18 487 109	19 160 762
Eigenmittelanteil in %	56,59%	51,66%

Fremdkapitalanteil	2024	2023
Fremdkapital	8 026 175	9 261 434
Gesamtkapital	18 487 109	19 160 762
Fremdkapitalanteil in %	43,41%	48,34%

Working Capital	2024	2023
kurzfristiges Umlaufvermögen	1 007 936	1 257 084
- kurzfristiges Fremdkapital	3 251 251	3 091 515
Working Capital	-2 243 315	-1 834 431

1.4 Analyse nicht finanzieller Leistungsindikatoren

Das Hotel hat für das Geschäftsjahr seine Vermarktungsstrategie mit dem Ziel angepasst, in den Hauptsaisonen (v.a. im Winter) längere Aufenthalte klassischer Feriengäste zu generieren und seine internationale Ausrichtung auszubauen, um die übermäßige Abhängigkeit von den Stammmärkten Österreich und (Süd)Deutschland zu verringern. Für die Wintersaison

(Dezember bis April) zeigten sich hier bereits erste Erfolge. So wurde die durchschnittliche Aufenthaltsdauer bei den Individualbuchern von 3,2 auf 3,4 Nächte gesteigert und der Umsatz internationaler Reiseveranstalter in diesem Zeitraum mehr als verdoppelt.

Die Nachfrage österreichischer Gäste nach internationalen Destinationen hat auch 2024 (vor allem im 3. Quartal) weiter zugenommen. Das wirkt sich für das Hotel negativ auf die Inlandsnachfrage bei Individualbuchungen aus. Auch die Nachfrage aus Deutschland war im Sommer rückläufig. Eine deutliche Zunahme an Umsatz aus dem Sportsegment (Fußballtrainingslager) und die stärkere internationale Ausrichtung in der Vermarktung, hat das fehlende „Stammgeschäft“ kompensieren können.

Wesentliche Zuwächse sind bei den Feriengästen für das abgelaufene Geschäftsjahr vor allem aus Ungarn, UK, Kroatien, Polen, Slowenien und Belgien zu verzeichnen, während der deutsche Markt leicht rückläufig war und der österreichische Markt – durch den schwachen Sommer – etwas größere Einbußen verzeichnete. In den Segmenten MICE und Sport, die insgesamt starke Zuwächse aufweisen (ca. +30%) stechen Schweden und die Slowakei als Märkte mit starkem Wachstum heraus.

Festzustellen war, dass der Nachfragehorizont zwar generell immer noch kurzfristig bleibt, gleichzeitig aber eine verstärkte Nachfrage nach diskontierten, jedoch restriktiven Frühbucherangeboten zu verzeichnen ist. Dies lässt auf eine erhöhte Preissensibilität, zumindest für bestimmte Kundensegmente, rückschließen.

Das nunmehr, über einen langen Zeitraum, sehr konstante Team sorgt durch seine Professionalität und Herzlichkeit für eine kontinuierlich hohe Qualität der Serviceleistungen, was sich 1:1 in den Gästebewertungen und der Ranking-Steigerung auf z. B. booking.com sowie unseren internen Gästebewertungs-Scores widerspiegelt.

Klare Strukturen und eindeutig definierte Verantwortlichkeiten sowie konsistente Standards und laufende Schulungen schaffen ein nahezu optimales Arbeitsumfeld und sichern somit eine hohe Motivation und überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft beim Personal. Durch kleinere Investitionen konnten immer wiederkehrende Kritikpunkte der Gäste minimiert werden.

2. Risikobericht

Dem weiteren wirtschaftlichen Geschäftsverlauf wird positiv und optimistisch entgegengesehen. Der Start in das Wirtschaftsjahr 2024/2025 verlief im 4. Quartal 2024 positiv. Die Umsätze liegen deutlich über jenen des Vorjahres. Der aktuelle Vorbuchungsstand für das laufende Jahr 2025 stimmt ebenfalls optimistisch und positiv. Das erste Quartal stellt sich solide im Umsatz und mit guter Ratendurchsetzung dar.

Die höhere Inflation und das zunehmend in Deutschland und Österreich angespannte wirtschaftliche Umfeld kann sich mittelfristig als nachfragehemmend erweisen. Es sind deutliche Kostensteigerungen in verschiedenen Bereichen der Zulieferer ersichtlich, welche in der Zukunft wahrscheinlich nur noch bedingt an den Gast durch Preissteigerungen weitergegeben werden können. Die Energiepreissituation ist volatil und birgt weiterhin ein Kostenrisiko, wobei sich die Energiepreise zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Lageberichtes auf einem vergleichsweise stabilen Niveau befinden. Auch die Personalkostenentwicklung ist derzeit noch nicht voll absehbar. Während unter Umständen wieder mit einem merklichen

Anstieg der Kollektivlöhne im Mai 2025 zu rechnen ist, scheint sich die Lage am Arbeitsmarkt im Bereich der Hotellerie-Fachkräfte zu beruhigen.

3. Prognosebericht

Die Wintersaison verlief bislang positiv und stabil. Die Nachfrage ist stabil und führt zu Optimismus. Die derzeit gute Wintersaison lässt Rückschlüsse auf eine in Summe konsumstarke Nachfrage im Jahr 2025 zu, trotz der negativen Rahmenbedingungen durch Krieg, Inflation und allgemeiner Verunsicherung.

Im Sommer werden sicherlich, wie auch im Vorjahr, verstärkt Flugdestinationen um die Nachfrage kämpfen, doch steigende Flugkosten könnten einen positiven Druck auf die Inlandsnachfrage und erdgebundenes Reisen geben.

Die konstant geleistete hohe Qualität des Hotels wird helfen, auch in diesem Geschäftsjahr eine solide Nachfrage generieren zu können. Den Gästen (vielfach auch Stammgästen) wird eine konstant hohe Qualität geboten und ein herzliches Gefühl der Geborgenheit zugutekommen gelassen. Es wird erwartet, dass so der Stammgästeanteil weiter ausgebaut werden kann.

Kurzfristiges Buchungsverhalten wird das laufende Geschäftsjahr weiterhin in einem hohen Ausmaß bestimmen.

Erklärtes Ziel ist es, mittelfristig den Anteil an Leisure Individual-Gästen solide weiter auszubauen und auch verstärkt osteuropäische Märkte zu erschließen.

4. Forschungs- und Entwicklungsbericht

Die Gesellschaft entfaltet keine Forschungsaktivitäten.

5. Zweigstellen

Es bestehen keine Zweigstellen des Unternehmens.

6. Finanzinstrumente

Es bestehen keine Sicherungsgeschäfte mittels derivativen Finanzinstrumenten.

Schladming, am 26.02.2025

Ing. Günther Lederhaas e.h
Dr. Otmar Michaeler e.h

**ANLAGE V: Allgemeine Auftragsbedingungen für
Wirtschaftstreuhandberufe**

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens-erklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungs-gehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsbüchlich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenerrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft,

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

© Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, 1100 Wien